LANDRATSAMT
BODENSEEKREIS

FAQs zu den geforderten Gewässerabständen im Bereich von Raumkulturen

1. Wie hängen die Themen Gewässerschutz und Pflanzenschutz in Raumkulturen zusammen?
   Abdrift ist ein Eintragspfad von Pflanzenschutzmitteln ins Gewässer.
   Die Abstandsregelungen im Wasserrecht und die Anwendungsbestimmungen für den Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sind geltendes Recht und daher zwingend einzuhalten. Sie gelten unabhängig davon, ob durch die Verwendung eine Gewässerverunreinigung stattfindet oder stattfinden kann. Die Wasserrahmenrichtlinie der EU fordert einen guten ökologischen und chemischen Zustand der oberirdischen Gewässer, per Erlass wurden die unteren Wasserbehörden und Landwirtschaftsbehörden aufgefordert, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

2. Gibt es Studien über Gewässerbeeinträchtigungen durch Pflanzenschutzmittel und können diese eingesehen werden?
   Ja, es gibt zwischenzeitlich mehrere Studien, welche den Zusammenhang zwischen Pflanzenschutzmitteleinsatz und Verarmung der Gewässerfauna belegen. Eine Schweizer Studie ist beispielsweise in der Zeitschrift „Aqua & Gas“ N°4/2017 einzusehen.

3. Wie sind die geforderten Abstände?
   - Neuanpflanzungen und Ersatzpflanzungen von Obst- und Beeren-Bäumen und Sträuchern usw. sind im Gewässerrandstreifen nicht zulässig.
   - Der Gewässerrandstreifen (10 Meter ab der Böschungsoberkante bzw. ab der Mittelwasserlinie) ist von baulichen und sonstigen Anlagen freizuhalten.
   - Innerhalb eines 5-Meter Streifens darf im Gewässerrandstreifen keine Dünge- und Pflanzenschutzmittelanwendung erfolgen (absolutes Verbot).
   - Zusätzliche pflanzenschutzrechtliche Anforderungen:
     Die Abstandsauflagen, die in den Anwendungsbestimmungen zum Schutz von Oberflächengewässern für das jeweilige Pflanzenschutzmittel vorgeschrieben sind, sind einzuhalten. Die jeweiligen Abstandsauflagen sind abhängig vom eingesetzten Pflanzenschutzgerät (Grad der Verlustminderung).
     Nach fachlicher Einschätzung ist bei der aktuellen Pflanzenschutzmittelsituation erst ab einem Abstand von 10 m zum Gewässerrand eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung zur Produktion von Qualitätskernobst möglich.

4. Von welchen Gewässern müssen Abstände eingehalten werden?
   - Wasserrechtlich:
     Der Gewässerrandstreifen ist bei allen Gewässern von wasserwirtschaftlicher Bedeutung gesetzlich geschützt.
     Bereits erfasste Gewässer (Gewässer von wasserwirtschaftlicher Bedeutung) sind im Kartendienst UDO der LUBW (AWGN) einzusehen: http://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/ (im Themenbaum: „Wasser“/“Oberflächengewässer“/“Fließgewässer“/“Gewässernetz“ anwählen)

   ➔ In Zweifelsfällen erfolgt die Einstufung durch die Fachbehörde (Untere Wasserbehörde).

   ➔ Im Bodenseekreis sind die Gewässer im AWGN nicht vollständig aufgeführt. Die untere Wasserbehörde hat im Laufe 2019 die Gewässereinstufung im Bereich von Raumkulturen vorgenommen. Diese Ergebnisse sind seit Anfang diesen Jahres auf der Homepage abrufbar. Im normalen Turnus werden diese Ergebnisse dann in das AWGN (vermutlich Ende 2020/2021) übernommen. Das AWGN im Landkreis Konstanz wurde bereits überarbeitet und ist vollständig.

   - Pflanzenschutzrechtlich:
     Pflanzenschutzrechtlich relevant sind dauerhaft oder periodisch wasserführende Oberflächengewässer. D.h. die pflanzenschutzrechtlich vorgeschriebenen Abstände sind in der Regel auch zu Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung einzuhalten. Ausgenommen sind aber z.B. Straßenseitengräben und Be- und Entwässerungsgräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Hier gelten keine Abstandsregeln.
     Eine Systemdarstellung der verschiedenen Gewässerklassifizierungen wird im Anhang bereitgestellt.

5. Ab wann gelten die Abstandsforderungen?

Die wasserrechtlich und pflanzenschutzrechtlich geforderten Abstände sind zuverlässig einzuhalten.
Einsatz von Pflanzenschutzmitteln: innerhalb der geforderten Abstände verboten!
Anlagen und Bepflanzungen:

- Neuanpflanzungen und Ersatzanpflanzungen bzw. neue Anlagen:
  Der geforderte Abstand ist sofort einzuhalten.
- Bestehende Anlagen und Bepflanzungen:
  Das **stufenweise Umsetzungskonzept** sieht folgende Umsetzungsschritte vor:
  - Raumkulturen bis zum Frühjahr 2020 aus dem Gewässerrandstreifen entfernen. In vielen Fällen hat die Entfernung von Bäumen schon stattgefunden.
  - Die Modalitäten und Fristen für den Rückbau der baulichen und sonstigen Anlagen wie Hagelschutznetze, Drahtgerüste, Einfriedungen u. ä. werden von der Koordinierungsgruppe erarbeitet und festgelegt. Eine frühere Entfernung ist wünschenswert.
  - Standortgerechte Bepflanzung der Gewässer im Bereich von Raumkulturen vorsehen, um die Gewässer vor Abdrift zu schützen und gleichzeitig die Gewässerökologie zu verbessern. Umsetzung sukzessive entsprechend den Ergebnissen aus dem Pilotprojekt mit der Stadt FN.
  - Auf Gemarkung Bodman, Landkreis Konstanz, ist zudem eine Flurneuordnung geplant. Dabei soll neben der Bereitstellung von Beregnungswasser auch die Gewässerabstandsproblematik geregelt werden.

  Das Verbot für nichtstandortgerechte Pflanzen gilt ab dem 01.03.2010. Aus Gründen der Resistenzbildung und der Einwanderung von Krankheiten und Schädlingen aus den Randbereichen ist in der Beratung darauf hinzuwirken, dass auch zuvor gepflanzte nicht standortgerechte Pflanzen im Zeitrahmen des Umsetzungskonzeptes entfernt werden.

6. Seit wann sind bauliche und sonstige Anlagen im Gewässerrandstreifen verboten?

Seit dem 01.01.1996.

7. Müssen auch Anlagen entfernt werden, die vor 1996 errichtet wurden?

Nein, diese Anlagen wurden rechtmäßig errichtet, da es bis zu diesem Zeitpunkt keinen entsprechenden Verbotstatbestand gab. Ersatzanlagen sind jedoch seither nicht mehr zulässig. Da dauerhaft keine ordnungsgemäße Bewirtschaftung zur Qualitätsobsterzeugung von Raumkulturen innerhalb des 10 m-Gewässerrandstreifens möglich ist, wird auch hier ein sukzessiver Rückbau sinnvoll sein.

8. Warum sind bauliche Anlagen im Gewässerrandstreifen unzulässig, auch wenn sie keine Baugenehmigung brauchen bzw. baurechtlich verfahrensfrei sind?

Der Anlagenbegriff im Wassergesetz ist weitreichender als in der Landesbauordnung. Es sind auch baurechtlich verfahrensfreie Vorhaben im Gewässerrandstreifen verboten. Nach dem Wassergesetz sind alle baulichen und sonstigen Anlagen unzulässig, unabhängig davon welchem Zweck die Anlagen dienen.

9. Welche Pflanzen sind standortgerecht im Gewässerrandstreifen?

Was standortgerecht ist, ist vom jeweiligen Gewässertyp abhängig. Pflanzen, die Bestandteil von Raumkulturen sind, sind an keinem Gewässer standortgerecht. Genauere Informationen sind im Leitfaden der LUBW ersichtlich: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de (Suchbegriff: „Gewässerrandstreifen“)
Zusätzlich werden aus dem Pilotprojekt mit der Stadt Friedrichshafen konkrete Bepflanzungsvorschläge entwickelt, die mit den angrenzenden Raumkulturen verträglich sind.

10. Wird es Sonderregelungen wie im Alten Land geben?

Nein. Die Rahmenbedingungen sind nicht vergleichbar. Der Bodensee ist Europas größter Trinkwasserspeicher. Gewässer im Alten Land fließen ins Meer, mit größerem Verdünnungseffekt.

11. Wer übernimmt die Unterhaltung?

Bei Gewässern 2. Ordnung obliegt die Unterhaltung des Gewässers und des Ufers den Gemeinden, darüber hinaus den Angrenzern. Bei Bewässerungs- und Entwässerungsgräben von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung obliegt die Unterhaltung, soweit am Gewässerbett Privateigentum besteht, dem Eigentümer, sonst den Anliegern. Bei der Gewässerunterhaltung muss der Spagat zwischen Sicherung des Wasserabflusses und ökologischer Entwicklung des Gewässers bewältigt werden. Probleme können in der Regel im Rahmen einer fachlichen Beratung durch die

untere Wasserbehörde gelöst werden, was z. B. auch im Rahmen von Gewässerschauen erfolgen kann.

12. Wie kann verhindert werden, dass Neophyten wie z. B. Japanisches Springkraut im Gewässerrandstreifen dominieren?
Durch eine fachlich gute Gewässerunterhaltung. Dies kann z. B. durch die Förderung von Pflegegeräten und Pflegemaßnahmen, Zusammenarbeit mit dem Landschaftserhaltungsverband, Sensibilisierung der Gemeinden, Erstellen von Pflegeplänen etc. unterstützt werden.

13. Gibt es eine Entschädigung für die nicht mehr nutzbare Fläche?
Nein, es gibt grundsätzlich keine Entschädigung für rechtswidrige Zustände und Nutzungen. Allerdings wird zurzeit im Rahmen eines Pilotprojekts mit der Stadt Friedrichshafen geprüft, welche finanzielle Unterstützung die Landwirte für ökologische Aufwertungen von frei werdenden Flächen am Gewässerrand erhalten können.

14. Wie erfolgen die zukünftigen Kontrollen?
Es erfolgen risikoorientierte stichprobenartige Beprobungen der betroffenen Flächen.

15. Was sind die Folgen bei Nichteinhaltung der Anforderungen?
Die Nichteinhaltung der Schutzvorschriften für den Gewässerrandstreifen (Wasserrecht und Pflanzenschutzmittelrecht) stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit einem entsprechenden Bußgeld geahndet. Kommt es zu einer konkreten Gewässerverunreinigung, kann dies sogar als Straftat eingestuft werden. Darüber hinaus sind Verstöße cross compliance relevant und werden entsprechend geahndet. Es besteht eine Schadensersatzpflicht für Umweltschäden und Schäden von Dritten.

16. Gelten im sogenannten Innenbereich andere Regelungen?
Ja. Der Gewässerrandstreifen gilt im Innenbereich erst seit 2014. Außerdem sind die geforderten Abstände unterschiedlich. Der Gesetzgeber will die Siedlungsbereiche verdichten. Dies macht sich auch in anderen Vorschriften bemerkbar.